

Erster Beschluss des Präsidiums zum Geschäftsjahr 2022

I.

Abschnitt I. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2022 (Kammern und Kammervorsitzende) wird dahingehend aktualisiert, dass die Namensangabe „Richterin H a n s p e r“ bzw. „Richterin H a n s p e r (Richterin auf Probe)“ jeweils durch die Namensangabe „Richterin am Arbeitsgericht Dr. H a n s p e r“ ersetzt wird.

II.

Abschnitt II. Nr. 8 Buchst. d) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2022 wird wie folgt gefasst:

„Anträge des Arbeitgebers auf Entbindung von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers werden – unter Anrechnung auf den Turnus – der mit der Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers befassten Kammer zugeteilt.“

III.

Gemäß Abschnitt V. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2022 werden folgende Entlastungsregelungen getroffen:

1. Die Kammer 1 erhält bei der Zuteilung von Urteilsverfahren (Klagen) nach Abschnitt II. Nr. 2 Buchst. a) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2022 am 21.07.2022 vorab eine Gutschrift von zehn Urteilsverfahren.
2. Die Kammer 5 erhält bei der Zuteilung von Urteilsverfahren (Klagen) nach Abschnitt II. Nr. 2 Buchst. a) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2022 am 21.09.2022 vorab eine Gutschrift von fünfzehn Urteilsverfahren sowie am 21.11.2022 vorab eine weitere Gutschrift von fünfzehn Urteilsverfahren.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 08.07.2022 in Kraft.

Passau, den 04.07.2022

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Passau

Gahbauer
Richterin am Arbeitsgericht
– als die ständige Vertreterin des Direktors –

Dr. Kerschbaum
Richter am Arbeitsgericht

Dr. Zollner
Richter am Arbeitsgericht

Dr. Hansper
Richterin am Arbeitsgericht

Mayerhofer
Direktor des Arbeitsgerichts